



1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
„Kinderhort Miteinander“
(Kinderhort-Gebührensatzung)
der Gemeinde Eisenberg

vom 02.04.2026

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eisenberg folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungsinhalt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Kinderhort Miteinander der Gemeinde Eisenberg (Kinderhort-Gebührensatzung) vom 6. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebühren nach § 5 werden zum 15. Jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (6) Die Gebühren sind ganzjährig, also auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Bei Ferienanmeldungen von mehr als 15 Tagen im Schuljahr wird im November ein höherer Betrag abgebucht, errechnet aus der gebuchten Betreuung in der Ferienzeit.

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgender Gebührensatz erhoben abhängig von der durchschnittlichen Buchungszeit:

a)	mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden	86,00 €
b)	mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	97,00 €
c)	mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	103,00 €
d)	mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	112,00 €
e)	mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	126,00 €
f)	mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	138,00 €



(2) Neben dem Gebührensatz ist Essensgeld/Kostenbeitrag zu entrichten. Die Essenskosten/Kostenbeitrag beträgt

- | | | |
|----|---------------|-----------------------|
| a) | für einen Tag | 19,00 € pro Monat |
| b) | für zwei Tage | 34,00 € pro Monat |
| c) | für drei Tage | 50,00 € pro Monat |
| d) | für vier Tage | 64,00 € pro Monat und |
| e) | für fünf Tage | 74,00 € pro Monat |

(3) Das Essensgeld/Kostenbeitrag wird nach § 3 Absatz 5 fällig. Die Essenskosten/Kostenbeitrag werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Eisenberg, 02.04.2026

GEMEINDE EISENBERG

Manfred Kössel
Erster Bürgermeister

